

# Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 12.12.2019

**Nummer 12**



## Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 03.12.2019
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubukow vom 03.12.2019
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Jahr 2020 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Sporthalle durch den Schul- und Breitensport
- Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)
- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)
- Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 03.12.2019
- Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 03.12.2019
- Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH über den Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Neubukow GmbH

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522  
E-Mail: [stadt@neubukow.de](mailto:stadt@neubukow.de)



## Beschlussprotokoll

### Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 03.12.2019, 19:30 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:30 Uhr

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.09.2019 der Stadtvertretung
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom 24.09.2019
- 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle
- 8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung"
- 9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von

Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

- 10 Beschlussfassung zur Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- 11 Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 der Stadt Neubukow
- 12 Erklärung des besonderen öffentlichen Interesses zum Neubau des Diakoniewerkes am Standort Neubukow
- 13 Entlastungsstraße Gewerbegebiet Lindenweg -  
Beschluss über den Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags und den Verzicht des Vorkaufsrechtes
- 14 Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubukow
- 15 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Neubukow
- 16 Beschluss zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow vom 27.03.2018 (Hortbenutzungssatzung)
- 17 Beschluss zur Aufhebung der Gebührensatzung der Horteinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow vom 04.12.2018 (Hortgebührensatzung)
- 18 Beschluss zur Sacheinbringung des Objektes Fritz-Reuter-Ring 31 in das Vermögen der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow
- 19 Beschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow
- 20 Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neubukow GmbH
- 21 Sonstiges
- 22 Schließen der Sitzung

## Protokoll

### Öffentlicher Teil:

---

1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

---

2. Einwohnerfragestunde

---

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14

---

4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.09.2019 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14

---

5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom 24.09.2019

---

6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt

---

7. Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle

Vorlage: VO/2019/436

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport wie folgt:

1. kostendeckende Benutzungsgebühr je Feld und Stunde: 21,00 Euro
2. Benutzungsgebühren für den Schulsport: 100 v. H. der unter Nr. 1 ermittelten Gebühren
3. Benutzungsgebühren für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 25 v. H. der unter Nr. 1 ermittelten Gebühren

Die Gebührensatzung wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf angepasst. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14

---

8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung"

Vorlage: VO/2019/434-01

**Beschluss:**Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Zustimmung:** 14

---

**9 . Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"**  
**Vorlage: VO/2019/435**

**Beschluss:**Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Zustimmung:** 14

---

**10 . Beschlussfassung zur Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben**  
**Vorlage: VO/2019/463**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die bis zum 12.11.2019 im Haushaltsplan 2019 aufgeführten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 167.399,44 €.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Zustimmung:** 14

---

**11 . Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 der Stadt Neubukow**  
**Vorlage: VO/2019/433-01**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 der Stadt Neubukow mit den Gesamtsalden der

-ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	274.000,-€
-Ein und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.729.700,-€
-Ein und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,-€
-Veränderung der liquiden Mittel	-1.455.700,-€

Die Hebesätze der Realsteuern: Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	360 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Zustimmung:** 11  
**Ablehnung:** 0  
**Enthaltung:** 3

---

**12 . Erklärung des besonderen öffentlichen Interesses zum Neubau des Diakoniewerkes am Standort Neubukow**  
**Vorlage: VO/2019/452**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt, den Neubau für die geschlossene Unterbringung von Bewohnern des Diakoniewerkes am Standort Neubukow, als Vorhaben mit besonderem öffentlichen Interesse einzustufen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** 12  
**Enthaltung:** 0  
**Ablehnung:** 2

---

**13 . Entlastungsstraße Gewerbegebiet Lindenweg -  
Beschluss über den Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags und den  
Verzicht des Vorkaufsrechtes  
Vorlage: VO/2019/465**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages über einen Flächentausch von Gewerbeflächen zur Planung und zum Bau einer Entlastungsstraße zwischen Lindenweg und Nedderhufer Schlag.

Die Stadt verzichtet nach Rechtswirksamkeit des Vertrags auf das Vorkaufsrecht gemäß unserer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** 14  
**Enthaltung:** 0  
**Ablehnung:** 0

---

**14 . Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubukow  
Vorlage: VO/2019/462-01**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubukow.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** 14  
**Enthaltung:** 0  
**Ablehnung:** 0

---

**15 . Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt  
Neubukow  
Vorlage: VO/2019/461-01**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Neubukow.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** 14  
**Enthaltung:** 0  
**Ablehnung:** 0

---

**16 . Beschluss zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Hort-  
teinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow vom 27.03.2018 (Hortbenut-  
zungssatzung)**

**Vorlage: VO/2019/457-01**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow vom 27.03.2018 (Hortbenutzungssatzung).

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: 14**  
**Enthaltung: 0**  
**Ablehnung: 0**

---

**17 . Beschluss zur Aufhebung der Gebührensatzung der Horteinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow vom 04.12.2018 (Hortgebührensatzung)**  
**Vorlage: VO/2019/456-01**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung der Gebührensatzung der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow vom 04.12.2018 (Hortgebührensatzung).

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: 14**  
**Enthaltung: 0**  
**Ablehnung: 0**

---

**18 . Beschluss zur Sacheinbringung des Objektes Fritz-Reuter-Ring 31 in das Vermögen der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow**  
**Vorlage: VO/2019/464**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die Sacheinbringung des Objektes Fritz-Reuter-Ring 31 in 18233 Neubukow (Gemarkung Neubukow, Flur 4, Flurstück 255/36) zum 01.01.2021 in die Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow mit einem Wert von 242.000,00 Euro.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: 12**  
**Enthaltung: 0**  
**Ablehnung: 2**

---

**19 . Beschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow**  
**Vorlage: VO/2019/460**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow entsprechend dem Wortlaut des Entwurfs der Notarin Nagy vom 07.11.2019 zu.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: 13**  
**Enthaltung: 1**  
**Ablehnung: 0**

---

**20 . Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neubukow GmbH**  
**Vorlage: VO/2019/459**

**Beschluss:** Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neubukow GmbH entsprechend dem Wortlaut des Entwurfs der Notarin Nagy vom 07.11.2019 zu.

**Abstimmungsergebnis:**

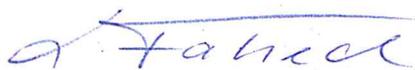
<b>Zustimmung:</b>	<b>13</b>
<b>Enthaltung:</b>	<b>1</b>
<b>Ablehnung:</b>	<b>0</b>

---

**21 . Sonstiges**

---

**22 . Schließen der Sitzung**



Bürgermeister



Bürgermeister



Protokollant



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Stadtvertretung der Stadt Neubukow**

---

Die Stadtvertretung hat sich in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1**

#### **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Bürgervorsteher im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Termine sind auf der Homepage der Stadt und im Aushangkasten am Rathaus zu veröffentlichen.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeits-sitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Stadtvertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Bürgervorsteher zu richten.
- (4) Die Tagesordnung ist auf der Homepage der Stadt Neubukow und im Aushangkasten am Rathaus zu veröffentlichen.

### **§ 2**

#### **Teilnahme**

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgervorsteher der Stadtvertretung mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgervorsteher mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

- (4) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Ihnen wird ein Mitspracherecht erteilt. Von der Abstimmung sind sie ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Medien**

- (1) Vertreter der Medien können an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung teilnehmen. Werden Film, Video oder Tonträger verwendet, ist dies vor der Sitzung mit der Stadtvertretung abzustimmen.
- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht, Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörer sind nicht erlaubt.

### **§ 4**

#### **Beschlussvorlagen und Anträge**

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgervorsteher spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorliegen.  
Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

## § 5

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.  
Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nicht-öffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

## § 6

### Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b) Einwohnerfragestunde
  - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
  - d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
  - e) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
  - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
  - g) Sonstiges
  - h) Schließen der Sitzung
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens nach 3 Stunden beendet werden, sofern keine dringenden Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 7**

### **Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung, der Bürgermeister und seine Stellvertreter bzw. Amtsleiter, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgervorsteher der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgervorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ablauf der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgervorsteher stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgervorsteher.

- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

## **§ 9**

### **Wahlen**

- (1) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung oder Anwesenden 3 Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.
- (4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer.

## **§ 10**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Der Bürgervorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgervorsteher zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgervorsteher einen Sitzungsausschluss verhängen. Nach dem Ausschluss ist zu prüfen, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
- (3) Stadtvertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 11**

### **Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer**

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgervorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgervorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 12**

### **Fraktionen und Zählgemeinschaften**

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgervorsteher anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Bürgervorsteher anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgervorsteher anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
  - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Anfragen der Stadtvertretungsmitglieder
  - g) die Tagesordnung
  - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
  - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertretungsmitglieder.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (2) Das Beschlussprotokoll und die Sitzungsniederschrift sind vom Bürgervorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und das Beschlussprotokoll sowie die Sitzungsniederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen den Mitgliedern der Stadtvertretung über das Ratsinformationssystem zu Verfügung zustellen.
- (3) Das Beschlussprotokoll und die Sitzungsniederschrift werden in der Verwaltung aufbewahrt und stehen jedem Stadtvertreter und berufenem Bürger zur Einsichtnahme zur Verfügung. Das Beschlussprotokoll und der nicht öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift sind im Mitteilungsblatt auf der Homepage der Stadt unter [www.neubukow.de](http://www.neubukow.de) der Öffentlichkeit zugänglich.
- (4) Im Aushangkasten am Rathaus erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift sowie das Beschlussprotokoll im Sekretariat des Bürgermeisters.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung von der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

## **§ 14**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
  - c) Antrag auf Vertagung
  - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
  - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
  - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung

- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
  - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
  - j) Sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
  - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht.

Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgervorsteher vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Stadtvertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

## **§ 15**

### **Ausschusssitzungen**

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine elektronische Einladung über das Ratsinformationssystem zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse und des Hauptausschusses stehen allen Stadtvertretern und berufenen Bürgern innerhalb von 14 Tagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgervorsteher. Die Abstimmungen können nach Ausschüssen einzeln oder nach Einigung der Ausschüsse gemeinsam erfolgen.

- (6) Alle berufenen Bürger und Stadtvertreter können an den Ausschüssen teilnehmen, ihnen wird ein Rederecht mit Fragestellungen eingeräumt.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person.
- Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

## § 17

### **Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgervorsteher. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

## § 18

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.04.2019 außer Kraft.

Neubukow, den 11.12.2019



Matthias Klan  
Bürgervorsteher

## Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.257.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.404.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.058.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	5.784.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	274.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.399.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.128.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.729.700 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

*(oder  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)*

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR.

*(oder  
Kassenkredite werden nicht beansprucht.)*

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 290 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 29,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 274.000 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 19.843.271 EUR.

Neubukow,  
Ort, Datum

06.12.2019



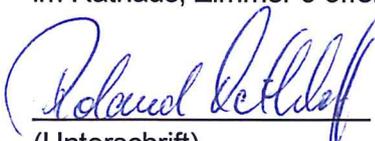
  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.12.2019 bis 20.12.2019 zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 9 öffentlich aus.

  
(Unterschrift)  
Bürgermeister

# **Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Schulsporthalle, Panzower Weg, werden in der Stadt Neubukow folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Für den Schul-, Vereins- und Breitensport, Wettkampfsport und sonstige Nutzungen sind 21,00 €/Stunde und Spielfeld (63,00 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Sporthalle) von montags bis freitags zu entrichten.

Am Sonnabend sowie an Sonn- und Feiertagen beträgt die Nutzungsgebühr pro Tag 75,00 €.

## **§ 2**

### **Subventionen**

Die Benutzung der Schulsporthalle durch den Vereins- und Breitensport bzw. Wettkampfsport für Kinder und Jugendliche wird von der Stadt Neubukow subventioniert, so dass folgende Gebühren erhoben werden:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben 25 v. H. der im § 1 genannten Benutzungsgebühr zu entrichten. Das entspricht einer Benutzungsgebühr von 5,25 €/Stunde und Spielfeld (15,75 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle).

## **§ 3**

### **Berechnung der Gebühren**

Die im § 1 aufgeführten Benutzungsgebühren werden jährlich wie folgt auf der Grundlage des Vorjahresabschlusses sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung der darauffolgenden beiden Jahre ermittelt.

Bei Entstehung eines Einnahme- bzw. Ausgabenüberschusses wird die in der Anlage enthaltene Gebührenkalkulation überarbeitet und die unter § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr angepasst.

Die unter § 2 aufgeführten Subventionsprozentwerte bleiben unverändert.

#### § 4

#### Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Gewerbliche und sonstige Nutzungen, die nicht dem Schul-, Vereins- und Breitensport sowie Wettkampfsport dienen, haben die in § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr zu entrichten.

Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenermäßigung eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt liegt.

Entscheidungen hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt auf Antrag des Nutzers.

#### § 5

#### Benutzer- und Haftungsgrundsätze

Es gilt die Ordnung über die Benutzung der Schulsporthallen der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

#### Benutzungszeiten

Die Sporthalle dient von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr dem Schulsport. Daneben steht die Halle den Vereinen, Verbänden und sonstigen Nutzern von montags bis freitags täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Am Sonnabend sowie Sonn- und Feiertagen wird die Sporthalle in erster Linie für Wettkämpfe und größere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Hauptausschuss.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Neubukow tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



## **Satzung der Stadt Neubukow**

### **über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 03.12.2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 – 5) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Neubukow geführten Horteinrichtung.
- (2) Die Stadt Neubukow unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i. S. des Kindertagesförderungsgesetzes - KiföG M-V einen Hort und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung im Hort für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktätlich, vornehmlich für Kinder der Grundschule „Am Hellbach“ in Neubukow.

Beim Hort „Hellbachpiraten“ handelt es sich nicht um eine integrative Einrichtung. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in der Ferienzeit ist unzulässig.

- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtung richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 24 ff. des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertages-förderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019.

## **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze**

Der Anspruch von Kindern auf Aufnahme in die Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes - KiföG M-V i. V. mit § 9 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung.

## **§ 3 Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern sowie**

### **Abschluss und Beendigung/Kündigung von Betreuungsverträgen**

- (1) Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Horteinrichtung der Stadt haben die Personensorgeberechtigten die Berechtigung des Jugendamtes des Landkreises Rostock einzuholen.
- (2) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung schließen die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit der Stadt Neubukow. Die Zuweisung eines Hortplatzes erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Damit entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Ende der 4. Klassenstufe (= Tag der Zeugnisausgabe).
- (4) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bzw. spätestens am 1. Werktag des lfd. Monats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Der Hort ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) wie folgt geöffnet:

a) Frühhort	06.00 - 07.30 Uhr
b) Nachmittagsbetreuung	10.00 - 17.00 Uhr
c) Ferienzeiten	07.00 - 17.00 Uhr
- (2) In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt der Hort geschlossen.

## **§ 5 Ausschluss von Betreuung**

Aus wichtigem Grund können Kinder zeitweilig vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Kindes). Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Stadt Neubukow.

## **§ 6 Überziehung von Betreuungszeiten**

- (1) Bei Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen ein Zusatzbetrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Zusatzbeitrages für jede angefangene Stunde in den Öffnungszeiten, die über die genehmigten Betreuungszeiten des jeweiligen Kindes hinaus benötigt wird, wird auf 3,50 Euro festgesetzt. Sollte ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten (nach 17.00 Uhr) betreut werden müssen, beträgt die Höhe des Zusatzbeitrages für jede angefangene Stunde 21,30 Euro.
- (3) Für die Betreuung in den Ferien über die gesetzlich geregelten sechs Stunden bei einer Ganztagsförderung und über drei Stunden bei Teilzeitförderung wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,50 Euro für jede angefangene Stunden erhoben.
- (4) Wird die Betreuung des Kindes bei längerer Überschreitung der Öffnungszeiten erforderlich, wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls dem Betreuungspersonal von dem/den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- (5) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für die Hortbetreuung wegfallen, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Zuwiderhandlung übernehmen die Personensorgeberechtigten die Kosten für die Hortbetreuung.

## **§ 7 Verpflegungskosten**

Zur Deckung der Kosten für die Verpflegung des Kindes wird ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt. Die vertragliche Sicherung der Verpflegung des Kindes erfolgt direkt zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und dem Essenversorger. Das Entgelt wird vom Essenversorger erhoben und ist frei von städtischen Zuschüssen an diesen zu entrichten.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Alle Kinder, die den Hort besuchen, sind automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt versichert.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindereinrichtung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber nur auf Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. Brillen, Kleidungsstücke oder anderen Sachen, die ein Kind in den Hort mitgebracht hat, wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Hortbetreuung beginnt bzw. endet an den Betreuungstagen mit der persönlichen Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes bei dem Betreuungspersonal.
- (2) Die Aufsichtspflicht von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Gruppenleiter/in abgegeben haben.
- (3) Eine gesetzliche Aufsichtspflicht am Schülerbus durch das Betreuungspersonal besteht nicht.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hortes (z. B. Exkursionen, Kinobesuch usw.) besteht kein Betreuungsanspruch für die Kinder, die an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

## § 10 Gesundheitssorge

Die Kindertageseinrichtung kann vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus verlangen.

## § 11 Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung unverzüglich Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefonnummer bekannt zu geben, damit die Erreichbarkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen gewährleistet ist.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

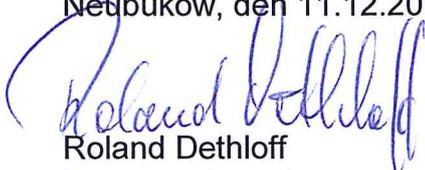
Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



## Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Aufhebung**

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung) vom 04.12.2018 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

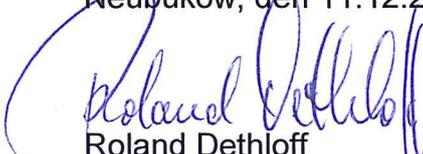
Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



# SATZUNG

**der Stadt Neubukow**

**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 03.12.2019**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.12.2019 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ Bad Doberan, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2020 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2020 **0,001848 €/m<sup>2</sup>**.

## § 4

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 12.12.2017 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 10.10.2019

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 17.12.2018

2266,7204 ha.

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

2266,7204 ha \* Faktor 1,0 = 2.680,70 BE  
 \* Hebesatz von 9,93 € ergibt Beitrag von 26.619,35 € **ab 01.01.2020 = 12,50 €!**

	Kostenart	2019	2020	2021
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	3.951,42 €	4.207,02 €	4.417,37 €
2.	Sachkosten	947,88 €	1.067,26 €	1.120,62 €
3.	Verwaltungskosten	796,60 €	841,40 €	883,47 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	5.695,90 €	6.115,68 €	6.421,46 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	26.619,35 €	<b>40.400,00 €</b>	<b>40.400,00 €</b>
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	32.315,25 €	46.515,68 €	46.821,46 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m <sup>2</sup> )	22.667.204,00	<b>22.667.204,00</b>	<b>22.667.204,00</b>
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ . Zeile 7)	0,001426 €	0,002052 €	0,002066 €
9.	<b>Durchschnittsgebühr 2019 - 2021</b>	<b>0,001848 €</b>		

Personalkosten 2020: E 6 Stufe 2 (40 h/Woche) (brutto) = 2.762,58 €  
 (Für Folgejahr um (AG-Anteile 23 %) 635,39 €  
 jeweils 5 % erhöht) 13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile 3.397,98 €  
 monatlicher Durchschnittsverdienst: 3.681,14 €  
 (= 24 Arbeitstage) **4.207,02 €**

24 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

Sachkosten: Porto (etwa 1.200 Briefe) á 0,80 € 960,00 €  
 (Für Folgejahr um Papier/Umschläge 24,06 €  
 jeweils 5 % erhöht) Druck (inkl. Druckerpatronen) 83,20 €  
**1.067,26 €**

Verwaltungsgemeinkosten: Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes  
 (Für Folgejahr um des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (24 AT) **841,40 €**  
 jeweils 5 % erhöht)

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von**

**0,001848**

# SATZUNG

**der Stadt Neubukow**

**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 03.12.2019**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.12.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2020 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2020 **0,000596 €/m<sup>2</sup>**.

## **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 12.12.2017 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Neubukow, den 11.12.2019

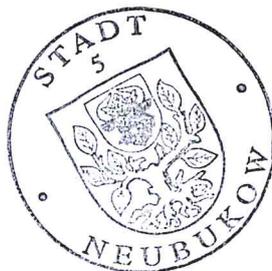
  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 19.09.2019

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 30.03.2017

184,7330 ha.

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

184,7330 ha \* Faktor 1,0 = 132,68 BE  
\* Hebesatz von 5,00 € ergibt Beitrag von 663,40 €

	Kostenart	2019	2020	2021
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	331,92 €	350,58 €	385,64 €
2.	Sachkosten	11,11 €	12,41 €	13,65 €
3.	Verwaltungskosten	66,38 €	70,12 €	73,62 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	409,41 €	433,11 €	472,92 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	663,40 €	663,40 €	663,40 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	1.072,81 €	1.096,51 €	1.136,32 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m <sup>2</sup> )	1.847.330,00	1.847.330,00	1.847.330,00
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ . Zeile 7)	0,000581 €	0,000594 €	0,000615 €
9.	<b>Durchschnittsgebühr 2019 - 2021</b>	<b>0,000596 €</b>		

Personalkosten: E 6 Stufe 2 (40 h/Woche) (brutto) = 2.762,58 €  
(Für Folgejahr um (Tariferhöhung 3/2020 berücksichtigt!)  
jeweils 5 % erhöht) (AG-Anteile 23 %) 635,39 €  
13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile 3.397,98 €  
monatlicher Durchschnittsverdienst: 3.681,14 €  
= 2 Arbeitstage **350,58 €**

2 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

Sachkosten: Porto (etwa 13 Briefe) á 0,80 € 10,40 €  
(Für Folgejahr um Papier/Umschläge 0,73 €  
jeweils 5 % erhöht) Druck (inkl. Druckerpatronen) 1,28 €  
**12,41 €**

Verwaltungsgemeinkosten: Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes  
(Für Folgejahr um des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (21 AT) 736,23 €  
jeweils 5 % erhöht) **70,12 €**

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von  
0,000596 €**



## **Bekanntmachung**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG hat nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 21. Juni 2019 dem Jahresabschluss der Stadtwerke Neubukow GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2018 - 31.12.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfungsbericht nach Prüfung gem. § 14 Abs. 4 KPG mit seinem Schreiben vom 14.10.2019 freigegeben.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neubukow GmbH hat den durch die DOMUS AG testierten Jahresabschluss des Jahres 2018 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

am 11.09.2019 festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuss für das Jahr 2018 in Höhe von 108.101,47 € am 05.12.2019 an den Gesellschafter 34.700,00 € auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 73.401,47 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht werden in der Zeit vom 13.01.-24.01.2020 in den Büroräumen der Stadtwerke Neubukow GmbH, Lindenweg 13 öffentlich ausgelegt.

André Geisendorf  
Geschäftsführer

Neubukow, 10.12.2019

**Ende**

© Stadt Neubukow

Am Markt 1

18233 Neubukow